

**Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang
Master of Laws -LL.M.- ,Deutsches Recht für französischsprachige Studierende,
Option Privatrecht oder Option öffentliches Recht "**

Vom xxx. xxx 2017

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Laws –LL.M.) - ,Deutsches Recht für französischsprachige Studierende, Option Privatrecht oder Option öffentliches Recht' erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt
- § 3 Zuständigkeiten

II. Gliederung und Aufbau des Master-Studienganges

- § 4 Zugang und Zulassung
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Studiendauer
- § 7 Aufbau und Umfang des Studiums

III. Prüfungsverfahren

- § 8 Prüfungsperioden
- § 9 Modulnoten, Anrechnung
- § 10 Master-Arbeit, Seminar-Arbeit
- § 11 Validierung des Studienganges
- § 12 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 13 Versäumnis und Rücktritt
- § 14 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 15 Notenkonferenz, Jury
- § 16 Akteneinsicht
- § 17 Credit Points
- § 18 Bewertungssystem
- § 19 Verleihung des Abschlusses

IV. Besondere Bestimmungen für die SARPA-Studierenden

- § 20 Varianten des integrierten Studienganges
- § 21 Zugang und Zulassung
- § 22 Immatrikulation
- § 23 Master-Arbeit, Seminar-Arbeit

V. Schlussbestimmungen

- § 24 Schlussvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund einer Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung an graduierten Juristen und Juristinnen den Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.)- für den Master-Studiengang ‚Deutsches Recht für französischsprachige Studierende, Option Privatrecht, oder Option öffentliches Recht‘.

(2) Der Aufbaustudiengang hat einen Umfang von 60 CP. Er kann entweder als erstes Master-Jahr (M1) oder als zweites Master-Jahr (M2) integriert aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Partneruniversitäten studiert werden.

(3) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studienganges während des Studienaufenthalts an der Universität des Saarlandes (M1 oder M2) und legt die Voraussetzungen für die Erlangung des Master-Grades fest.

§ 2 Inhalt

(1) Der in dieser Ordnung geregelte Master-Studiengang vermittelt Grundkenntnisse des deutschen Rechts, um die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder im Rahmen eines ersten Master-Jahres (M1) erworbenen Kompetenzen wesentlich zu erweitern. Dieses Studium dient dem Erwerb wissenschaftlicher juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten im deutschen Recht, insbesondere der Terminologie und der Arbeitsmethoden, die eine selbstständige Arbeitsmethode ermöglichen sollen.

(2) Gegenstand des Studiums sind die Grundfächer des deutschen öffentlichen und Privatrechts in den vier ersten Jahren der deutschen Juristenausbildung. Die Studierenden nehmen an einzelnen von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, insbesondere dem Centre Juridique Franco-Allemand (im Folgenden: CJFA) der Universität des Saarlandes angebotenen Vorlesungen teil.

§ 3 Zuständigkeiten

Für die Gewährleistung des Studienangebotes ist das der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnete CJFA zuständig.

II. Gliederung und Aufbau des Master-Studienganges

§ 4 Zugang und Zulassung

(1) Das erste Jahr des Master-Studienganges (M1) ist offen für alle Bewerber/innen, die eine von einer französischsprachigen Universität ausgestellte *Licence en droit* oder einen gleichwertigen Abschluss (180 Credit Points) vorweisen können. Das zweite Jahr des Master-Studienganges (M2) ist offen für alle Bewerber/innen, die eine von einer französischsprachigen Universität ausgestellte *Master 1* oder einen gleichwertigen Abschluss (240 Credit Points) vorweisen können.

(2) Die Zulassungen zum Master-Studiengang erfolgen durch eine Kommission, die sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzt, davon mindestens ein Mitglied der Leitung des CJFA oder ein/e von ihr bestimmte/r Vertreter/in, und ein/e akademische/r Mitarbeiter/in, die/der hauptberuflich in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät tätig ist. Die Kommission kann zur Ermittlung der Sprachkenntnisse und der Motivation der Bewerber ein Aufnahmegespräch anordnen.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt gute Kenntnisse der französischen Sprache sowie Grundkenntnisse der deutschen Sprache voraus. Die Bewerber/innen müssen die Kenntnis der beiden Sprachen gemäß den Regelungen der Universität des Saarlandes nachweisen. Je nach deutschen Sprachkenntnissen werden die Studierenden in zwei Gruppen aufgeteilt: „Grundlagen des deutschen Rechts“ (Gruppe I, Sprachniveau A1-A2) oder „Deutsches Recht für Fortgeschrittene“ (Gruppe II, Sprachniveau B1-C1). Die Bewerber/innen, die am CJFA der Universität des Saarlandes eingeschrieben waren und dort die *Licence en droit* erworben haben, sind von dem Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse entbunden.

(5) Es werden jedes Jahr für den Master-Studiengang insgesamt 60 Studierende gemäß § xxx der Anlage xxx der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes zugelassen. Im Rahmen des integrierten Studiengangs werden grundsätzlich 30 Bewerber als Studierende für die Option Privatrecht (15 in der Gruppe I, 15 in der Gruppe II) und 30 Bewerber für die Option öffentliches Recht (15 in der Gruppe I, 15 in der Gruppe II) angenommen.

§ 5 Immatrikulation

Während des Studiums in Saarbrücken (M1 oder M2) müssen die Studierende an der Universität des Saarlandes immatrikuliert sein.

§ 6 Studiendauer

(1) Beginnt das Master-Studium an der Universität des Saarlandes mit dem ersten Master-Jahr (M1), dem sich das zweite Master-Jahr (M2) einer Partneruniversität anschließt, beträgt die Regelstudienzeit zwei Jahre (vier Semester). Für Studierende, die schon einen Master 1 von einer Partneruniversität besitzen und das Master-Studiums im zweiten Master-Jahr (M2) an der Universität des Saarlandes beginnen, beträgt die Regelstudienzeit ein Jahr (zwei Semester). Das Studium wird in Vollzeit durchgeführt.

(2) Eine Wiederholung der verschiedenen Studienjahre ist von Rechts wegen möglich mit einer Höchstgrenze von vier Jahren bis zum endgültigen Erwerb des LL.M./Masters.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist nach positivem Votum der Leitung des CJFA und Genehmigung durch den Dekan bzw. Studiendekan eine einmalige zusätzliche Teilnahme möglich. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere der Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie der Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) vor. Darüber hinaus werden die besonderen Belange behinderter Studierenden berücksichtigt.

§ 7 Aufbau und Umfang des Studiums

Die Studienleistungen der Optionen Privatrecht oder öffentliches Recht, Gruppe I oder II, sind in der Anlage 1 beschrieben.

III. Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsperioden

(1) Während der zwei Semester des Studiums an der Universität des Saarlandes teilen sich das CJFA, die Rechtswissenschaftliche Fakultät und das Studienkolleg der Universität des Saarlandes die Organisation der Prüfungen.

(2) Das CJFA und die Rechtswissenschaftliche Fakultät bestimmen jedes Jahr zwei Prüfungsperioden (Session 1/ Haupttermin und Session 2/ Nachtermin). Eine nicht bestandene Prüfung kann im selben Studienjahr einmal wiederholt werden (Session 2/ Nachtermin).

(3) Ort, Zeit und Datum der Prüfungen werden vom CJFA für die französischen Fächer und vom juristischen Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die deutschen Fächer bzw. auf deutsch gelehrten Fächer festgelegt.

§ 9 Modulnoten, Anrechnung

(1) Das Studium ist nach Semestern organisiert. Jedes Semester gliedert sich in Module.

(2) Der Studienerfolg eines Moduls wird durch eine in der Anlage 1 vorgesehene schriftliche bzw. mündliche Leistungskontrolle am Ende des Semesters nachgewiesen.

(3) Die Teilnahme an einem Modul gilt als erfolgreich, wenn die erbrachten Leistungen in der Aufsichtsarbeit oder in den mündlichen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(4) Ein Semester ist validiert:

- sobald die/der Studierende jedes der Module erworben hat, aus denen es besteht (Modulnote „ausreichend“ oder höher)
- oder
- durch Kompensation zwischen den verschiedenen Modulen, aus denen es besteht (Durchschnitt der Modulnoten gleich oder höher als „ausreichend“).

(5) Die Kompensation erfolgt pro Semester. Jedoch wird das Studienjahr mangels Validierung der zwei Semester desselben Studienjahres durch Kompensation zwischen den verschiedenen Modulen, aus denen es besteht, validiert (Durchschnitt der Modulnoten versehen gemäß den Tabellen in der Anlage 1 gleich oder höher als „ausreichend“). Die Kompensation wird daher angewandt:

innerhalb eines Semesters zwischen den verschiedenen Modulen des Semesters;

innerhalb eines Studienjahres zwischen den verschiedenen Modulen desselben Jahres.

§ 10 Master-Arbeit, Seminar-Arbeit

(1) Die Studierenden müssen im Rahmen des M1 während des zweiten Semesters eine Seminar-Arbeit in Bezug auf das deutsche Recht in deutscher oder französischer Sprache anfertigen. Die Studierenden müssen im Rahmen des an der Universität des Saarlandes stattfindenden zweiten Master-Jahr (M2) während des zweiten Semesters eine rechtsvergleichende Master-Arbeit in deutscher oder französischer Sprache anfertigen. Für die Seminar- oder Master-Arbeit ist eine Zusammenfassung in der anderen Sprache anzufertigen.

(2) Die Themen für die Seminar- oder Master-Arbeiten sind beim Sekretariat des CJFA (Prüfungssekretariat) anzumelden, mit Angabe eines Betreuers/einer Betreuerin. Studierende haben die Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin einzuholen.

(3) Die Seminar- oder Master-Arbeit ist in zwei maschinenschriftlichen und von der/dem Kandidaten/in unterzeichneten Exemplaren vor Ende des zweiten Studiensemesters des jeweiligen Jahres vorzulegen.

(4) Die Begutachtung der Seminar- oder Master-Arbeit wird vom Betreuer/von der Betreuerin vorgenommen. Das Ergebnis teilt der Betreuer/die Betreuerin dem Prüfungssekretariat schriftlich mit, welches das Ergebnis an den Prüfling weiterleitet.

§ 11

Validierung des Studienganges

(1) Wenn der/die Studierende an der Universität des Saarlandes das erste Jahr des Master-Studienganges (M1) studiert (Zugang mit 180 Credit Points, siehe § 4), sind die Voraussetzungen für die Validierung des Studienganges:

1. ein ordnungsgemäßes Master-Studium nach Anlage 1 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes;
2. ein Zeugnis über eine mindestens mit "ausreichend" bewertete rechtsvergleichende schriftliche Seminar-Arbeit nach § 10;
3. eine Jahresdurchschnittsnote mit mindestens "ausreichend" gemäß § 9
4. der Erwerb von 60 Credit Points im Rahmen eines zweiten Master-Jahres (M2) eines Studienganges an einer Partneruniversität der Universität des Saarlandes.

(2) Wenn der/die Studierende an der Universität des Saarlandes das zweite Jahr des Master-Studienganges (M2) studiert (Zugang mit 240 Credit Points, siehe § 4), sind die Voraussetzungen für die Validierung des Studienganges:

1. ein ordnungsgemäßes Master-Studium nach Anlage 1 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes;
2. ein Zeugnis über eine mindestens mit "ausreichend" bewertete rechtsvergleichende schriftliche Master-Arbeit nach § 10;
3. eine Jahresdurchschnittsnote mit mindestens "ausreichend" gemäß § 9.

§ 12

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss trägt Sorge dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

- ein Leiter des CJFA,
 - ein/e akademische Mitarbeiter/in, die/der hauptberuflich in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät tätig ist, und
 - ein/e Studierende/r der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 und ihre Stellvertreter/innen werden vom Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch die/den Stellvertreter/in ausgeübt. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Sekretariat des CJFA (Prüfungssekretariat).

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Versäumnis und Rücktritt

(1) Hält die/der Studierende die Frist für die Abgabe der Seminar- oder Master-Arbeit nicht ein, erscheint sie/er nicht bei einer mündlichen Prüfung oder Aufsichtsarbeit, oder gibt sie/er eine sonstige Prüfungsleistung nicht ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt die jeweilige Prüfung als nicht erbracht und wird mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Krankheit eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(3) Genügen die geltend gemachten Gründe, so wird für die Seminar- oder Master-Arbeit eine Nachfrist gesetzt oder für eine mündliche Prüfung oder Aufsichtsarbeit ein neuer Termin anberaumt.

§ 14

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Jeder Verstoß eines Prüflings bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit, Seminar- oder Master-Arbeit gegen die Ordnung sowie jeder Täuschungsversuch, wie insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeit, wird von den aufsichtsführenden Personen am Tag der Prüfung in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den aufsichtsführenden Personen zu unterzeichnen.

(2) Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit, Seminar- oder Master-Arbeit gegen die Ordnung oder macht er/sie sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit, die Seminar- oder Master-Arbeit mit "ungenügend" (0 Punkten) zu bewerten. Im Fall eines Täuschungsversuchs ist das Protokoll dem Prüfungsausschuss des CJFA zu übermitteln.

§ 15

Notenkonferenz, Jury

(1) Die Prüfer/innen reichen ihre Benotung mit den zugrunde liegenden Arbeiten bei dem Prüfungsausschuss, der sie an die für die Prüfungsperiode bestellte Jury weiterleitet.

(2) Die Jury setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, davon mindestens ein Mitglied der Leitung des CJFA oder eine/ein von ihr bestimmter Vertreter/in, und ein/e akademische/r Mitarbeiterin/in, die/der hauptberuflich in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät tätig ist.

(3) Die Jury berät über die an der Universität des Saarlandes erworbenen Leistungen der Studierenden am Ende jeder Prüfungsperiode und stellt diese fest. Sie entscheidet über den Erwerb der Module, die Validierung der Semester und die Validierung der Seminar- oder Master-Arbeit.

(4) Die Jury berät allein oder in Kooperation mit der jeweiligen Partneruniversität nach Erwerb aller gemäß § 11 vorausgesetzten Leistungen im Hinblick auf die Verleihung des Grades eines „Master of Laws“ (LL.M.) „Deutsches Recht für französischsprachige Studierende, Option Privatrecht oder Option öffentliches Recht“.

§ 16 Akteneinsicht

Nach der Notenkonferenz kann der Prüfling auf Antrag jede studienbegleitende Prüfungsleistung bzw. das Prüfungsprotokoll einsehen. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt das Prüfungssekretariat.

§ 17 Credit Points

(1) Zu allen Modulen werden Credit Points gemäß des European Credit and Transfer Systems vergeben.

(2) Durch die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen an der Universität des Saarlandes erwirbt die/der Studierende 60 Credit Points.

§ 18 Bewertungssystem

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem französischen System. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erfolgreich, wenn die Leistung in der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung mit mindestens „*passable*“/ausreichend (10/20 bis 11,99/20) bewertet worden ist. Das Prüfungsergebnis wird durch den Vermerk *admis* (bestanden)/*non admis* (nicht bestanden) und durch eine Note nach dem französischen Notensystem festgestellt.

(2) Die Prädikate (*mentions*) lauten wie folgt:

Très bien	= 16 bis 20 Punkte
Bien	= 14 bis 15,99 Punkte
Assez bien	= 12 bis 13,99 Punkte
Passable	= 10 bis 11,99 Punkte

(3) Die gemäß § 7 JAO oder nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vergebenen Noten werden entsprechend der Umrechnungstabelle in Anlage 2 dieser Ordnung in die Noten der französischen Notenskala umgerechnet.

§ 19 Verleihung des Abschlusses

(1) Nach Validierung von zwei Semestern im Niveau M1 (Erwerb von 60 Credit Points) an der Universität des Saarlandes und nach dem Erwerb von zusätzlichen 60 Credit Points an der Partneruniversität wird der Master-Grad LL.M im Studiengang „Deutsches Recht für französischsprachige Studierende, Option Privatrecht oder Option öffentliches Recht“ durch die Universität des Saarlandes verliehen.

(2) Studierenden, die ein Master 1 an einer anderen Universität erworben haben wird nach Validierung von zwei Semestern im Niveau M2 (Erwerb von 60 Credit Points) der Master-Grad LL.M im Studiengang „Deutsches Recht für französischsprachige Studierende, Option Privatrecht oder Option öffentliches Recht“ durch die Universität des Saarlandes verliehen.

(3) Die entsprechende Urkunde wird von dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling das Recht, den ihm verliehenen Grad zu führen.

IV. Besondere Bestimmungen für die SARPA-Studierenden in Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung mit der Universität Paris II Assas von xxx 2017

§ 20

Varianten des integrierten Studiengangs

Der integrierte Studiengang wird in zwei Varianten angeboten, je nachdem, in welchem Land die Studierenden ihren beruflichen Weg fortführen möchten:

- Die erste Variante (Variante A) richtet sich an Studierende, die vorrangig das Ziel verfolgen, eine französische Berufsqualifikation zu erhalten, die sich dabei aber auch im deutschen Recht fortbilden möchten.
- Die zweite Variante (Variante B) richtet sich an Studierende der Universität des Saarlandes, die im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften vorrangig das Ziel verfolgen, eine deutsche Berufsqualifikation zu erhalten (§ 5 DRiG).

§ 21

Zugang und Zulassung

- (1) Der integrierte Master-Studiengang auf dem Niveau M1 ist offen für Bewerber/innen, die mindestens eine *Licence en droit* (180 Credit Points) vorweisen können. Für die Variante B müssen die Bewerber/innen zusätzlich den Erwerb von 150 LP nachweisen.
- (2) Der integrierte Master-Studiengang auf dem Niveau M2- „Vergleichendes öffentliches Recht“ („Droit public comparé“) an der Universität Paris II ist offen für alle Bewerber/innen, die einen von der Universität des Saarlandes angebotenen LLM (entsprechend des Niveaus eines Master M1) nachweisen können; diese sind für die Studierenden der Variante A der Master „Deutsches Recht für französischsprachige Studierende, Option öffentliches Recht“; für die Studierenden der Variante B der Master Europäisches und Internationale Recht am Europa-Institut.
- (3) Die Zulassungen zum integrierten Master-Studiengang SARPA erfolgen durch eine Kommission, die sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzt, davon mindestens ein Mitglied der Leitung des CJFA oder ein/e von ihr bestimmte/r Vertreter/in, und ein/e Vertreter des Lehrkörpers der Universität Paris II. Die Kommission kann zur Ermittlung der Sprachkenntnisse und der Motivation der Bewerber ein Aufnahmegespräch anordnen. Nur Studierende mit sehr guten akademischen Leistungen dürfen zugelassen werden. Insbesondere werden die in Frankreich oder Deutschland erhaltenen Ergebnisse der drei ersten Studienjahre berücksichtigt.
- (4) Der Zugang zum Masterstudiengang SARPA setzt gute Kenntnisse der französischen Sprache sowie Grundkenntnisse der deutschen Sprache voraus. Die Bewerber/innen müssen die Kenntnisse der beiden Sprachen gemäß den Regelungen der Universität des Saarlandes nachweisen. Der Stand der Deutschkenntnisse der Bewerber für die Variante A muss der A2-äquivalenten Niveaustufe des europäischen Referenzrahmens entsprechen. Der Stand der Französischkenntnisse der Bewerber für die Variante B muss der C1-Niveaustufe des europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die Bewerber/innen, die am CJFA der Universität des Saarlandes eingeschrieben waren und dort die „Licence en droit“ erworben haben, sind von dem Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse entbunden.
- (5) Es werden jedes Jahr für den integrierten Master-Studiengang SARPA insgesamt 15 Studierende gemäß § xxx der Anlage xxx der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes zugelassen. Im Rahmen des integrierten Studiengangs werden grundsätzlich 10 Bewerber in der Variante A und 5 Bewerber in der Variante B zugelassen.

§ 22 Immatrikulation

(1) Die Studierenden werden sich während des ersten Jahres des integrierten Studiengangs (M1) an der Universität des Saarlandes immatrikulieren und entrichten die Studiengebühren an diese Universität.

(2) Während des zweiten Jahres des integrierten Studiengangs (M2) werden die Studierende sich an der Universität Paris II immatrikulieren und an jene die Studiengebühren entrichten. Für diesen Studiengang ist keine Doppelimmatrikulation verlangt.

§ 23 Master-Arbeit, Seminar-Arbeit

(1) Die Studierenden müssen im Rahmen des M1 während des zweiten Semesters eine Seminar-Arbeit oder eine andere gleichwertige wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des deutschen, europäischen oder internationalen Rechts in deutscher oder französischer Sprache anfertigen.

(2) Die Studierenden, die am LL.M.-Programm des Europa-Instituts teilgenommen haben, können die Seminar-Arbeit bzw. die andere gleichwertige wissenschaftliche Arbeit wahlweise in französischer oder englischer Sprache verfassen. Bei einer Master-Arbeit in französischer Sprache ist zudem eine Zusammenfassung in englischer oder deutscher Sprache erforderlich.

(3) Die Studierenden müssen im Rahmen des M2 während des zweiten Semesters an der Universität Panthéon-Assas (Paris II) eine rechtsvergleichende Master-Arbeit nach dortigen Voraussetzungen anfertigen.

§ 24 Verleihung des Abschlusses

(1) Nach der Validierung von zwei Semestern im Niveau M1 durch Erwerb von 60 Credit Points gem. § 21 II S.2 an der Universität des Saarlandes, und dem Erwerb von zusätzlichen 60 Credit Points an der Universität Panthéon-Assas (Paris II) wird der Master-Grad LL.M. „Deutsches Recht für französischsprachige Studierende, Option öffentliches Recht für Fortgeschrittene oder der Master „Europäisches und Internationales Recht“ durch die Universität des Saarlandes verliehen sowie der Master 2 „Vergleichendes öffentliches Recht“ („Droit public comparé“) durch die Universität Panthéon-Assas (Paris II).

(2) Mit der Aushändigung der entsprechenden Urkunde erhält der Prüfling das Recht, den ihm verliehenen Grad zu führen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den XXXX
Der Universitätspräsident

**Anlage 1: Module des LLM "Deutsches Recht für französischsprachige Studierende, Option
Privatrecht oder öffentliches Recht "M1 oder M2**

"Grundlagen des deutschen Rechts – Option Privatrecht" Sprachniveau 0, A1, A2/ Gruppe I			
Wintersemester	SWS	CP	Art der Prüfung
Deutsche Sprache Intensivkurs I	20 SWS	18 CP	Siehe Studienkolleg
Bürgerliches Vermögensrecht I für französischsprachige Studierende	1 SWS	3 CP	90min-schriftlich
Staatsrecht für französischsprachige Studierenden	1 SWS	3 CP	90min - schriftlich
Tutorium deutscher juristischer Gutachtenstil	1 SWS	3 CP	90min - schriftlich
	23 SWS	27 CP	
Sommersemester			
Deutsche Sprache Intensivkurs II	8 SWS	6 CP	Siehe Studienkolleg
Bürgerliches Vermögensrecht II	5 SWS	9 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
AG – BVR II für französischsprachige Studierenden	2 SWS	3 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Seminar-Arbeit (M1) , bzw. Master-Arbeit (M2)	4 SWS	15CP	
	19 SWS.	33 CP	

„Deutsches Recht für Fortgeschrittene- Option Privatrecht“ Sprachniveau B1, B2/ Gruppe II			
Wintersemester	SWS	CP	Art der Prüfung
		CP	Art der Prüfung
Deutsche Sprache Intensivkurs IA	12 SWS	18 CP	Siehe Studienkolleg
Bürgerliches Vermögensrecht I für französischsprachige Studierende	1 SWS	1,5 CP	90min-schriftlich
Staatsrecht für französischsprachige Studierenden	1 SWS	1,5 CP	90min - schriftlich
AG – BVR I für französischsprachige Studierenden	2 SWS	3 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende	2 SWS	3 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Deutsche Rechtsterminologie	2 SWS	3 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
	20 SWS	30 CP	
Sommersemester			
Deutsche Sprache Intensivkurs II	8 SWS	3 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Bürgerliches Vermögensrecht II	5 SWS	8 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
AG – BVR II für französischsprachige Studierende	2 SWS	2 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
<i>Auswahl eines der folgenden Fächern</i>	<i>2-4 SWS</i>	<i>2 CP</i>	
Familien-und Erbrecht	4 SWS		Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Internationales Privatrecht	2 SWS		Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Arbeitsrecht	3 SWS		Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Gesellschaftsrecht	2 SWS		Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Seminar-Arbeit (M1) , bzw. Master-Arbeit (M2)	4 SWS	15CP	
	17-19 SWS	30 CP	

"Grundlagen des deutschen Rechts – Option öffentliches Recht" Sprachniveau 0, A1, A2/ Gruppe I			
Wintersemester	SWS	CP	Art der Prüfung
Deutsche Sprache Intensivkurs I	20 SWS	18 CP	Siehe Studienkolleg
Bürgerliches Vermögensrecht I für französischsprachige Studierenden	1 SWS	3CP	90min-schriftlich
Staatsrecht für französischsprachige Studierenden	1 SWS	3 CP	90min - schriftlich
Tutorium deutscher juristischer Gutachtenstil	1 SWS	3 CP	90min - schriftlich
	23 SWS	27 CP	
Sommersemester			
Deutsche Sprache Intensivkurs II	8 SWS	6 CP	Siehe Studienkolleg
Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierenden	2 SWS	2 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Deutsche Rechtsterminologie	2 SWS	2 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Staatsrecht II (Grundrechte)	3 SWS	5 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
AG- Staatsrecht II für französischsprachige Studierenden	2 SWS	2 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Staatsrecht III (Bezüge zum Völkerrecht)	1 SWS	1 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Seminar-Arbeit (M1) , bzw. Master-Arbeit (M2)	4 SWS	15 CP	
	18 SWS	33 CP	

„Deutsches Recht für Fortgeschrittene- Option öffentliches Recht“ Sprachniveau B1, B2/ Gruppe II			
Wintersemester	SWS	CP	Art der Prüfung
Deutsche Sprache Intensivkurs IA	12 SWS	18 CP	Siehe Studienkolleg
Bürgerliches Vermögensrecht I für französischsprachige Studierenden	1 SWS	1,5 CP	90min-schriftlich
Staatsrecht für französischsprachige Studierenden	1 SWS	1,5 CP	90min - schriftlich
Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierenden	2 SWS	2 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Deutsche Rechtsterminologie	2 SWS	2 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Europarecht I (zusammen mit CJFA Studierenden)	2 SWS	2 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
	20 SWS	27 CP	
Sommersemester			
Deutsche Sprache Intensivkurs II	8 SWS	3 CP	Siehe Studienkolleg
Staatsrecht II (Grundrechte)	3 SWS	4 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
AG- Staatsrecht II für französischsprachige Studierenden	2 SWS	2 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Staatsrecht III (Bezüge zum Völkerrecht)	1 SWS	1 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungs- verfahrensrecht	4 SWS	6 CP	Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
<i>Auswahl eines der folgenden Fächern:</i>	2 SWS	2 CP	
Allgemeine Staatslehre			Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Rechts-und Verfassungsgeschichte II			Gem. Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, §4
Seminar-Arbeit (M1) , bzw. Master-Arbeit (M2)	4 SWS	15 CP	
	18 SWS	33 CP	

Anlage 2 Umrechnungstabelle

Umrechnungsschlüssel vom deutschen in das französische Benotungssystem

Juristen-Benotung (§ 7 JAO 1998)	notation française /20
ungenügend: (<i>nul</i>) (eine völlig unbrauchbare Leistung) 0 Punkte	0/20
mangelhaft: (<i>insuffisant</i>) (eine Leistung mit erheblichen Mängeln) 1 Punkt 2 Punkte 3 Punkte	5/20 7/20 8,5/20
ausreichend: (<i>passable</i>) (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) 4 Punkte 5 Punkte 6 Punkte	10/20 passable 10,5/20 11/20
befriedigend: (<i>satisfaisant</i>) (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) 7 Punkte 8 Punkte 9 Punkte	11,5/20 12/20 assez bien 12,5/20
voll befriedigend: (<i>pleinement satisfaisant</i>) (eine über dem Durchschnitt liegende Leistung) 10 Punkte 11 Punkte 12 Punkte	13/20 13,5/20 14/20 bien
gut : (<i>bien</i>) (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung) 13 Punkte 14 Punkte 15 Punkte	14,5/20 15/20 15,5/20
sehr gut: (<i>très bien</i>) (eine ganz besonders hervorragende Leistung) 16 Punkte 17 Punkte 18 Punkte	16/20 très bien 17/20 20/20

Umrechnungsschlüssel der DSH-Prüfung des Studienkollegs in das französische Benotungssystem

DSH-Prüfungssystem		Französische Benotung (.../20)
00–33%	00 ungenügend 6 nicht best.	00/20
34–44 %	01 mangelhaft 5 nicht best.	5,5/20
45–56 %	02 mangelhaft 5 nicht best.	7,0/20
57–66 %	03 mangelhaft 5 nicht best.	8,0/20
67–68 %	04 ausreichend 4 FSP 04	10/20
69 %	05 ausreichend 4 FSP 05	10,25/20
70–71 %	06 ausreichend 4 FSP 06	10,5/20
72–73 %	07 befriedigend 3 FSP 07	10,75/20
74 %	08 befriedigend 3 FSP 08	11,5/20
75–76 %	09 befriedigend 3 FSP 09	12/20
77–78 %	10 gut 2 FSP 10	13/20
79 %	11 gut 2 FSP 11	13,75/20
80–81 %	12 gut 2 FSP 12	14,5/20
82–87 %	13 sehr gut 1 FSP 13	15,5/20
88–93 %	14 sehr gut 1 FSP 14	16,0/20
94–100 %	15 sehr gut 1 FSP 15	20/20